

Was droht ungehorsamen Zeugen?

Die aktuelle StPO-Reform erweitert den Anwendungsbereich der bislang für Zeugen geltenden Regelungen. Bislang drohten Zeugen nur Sanktionen, wenn sie Ladungen zu Staatsanwaltschaft oder Gericht nicht folgten oder dort nicht aussagten. Solche Ladungen kamen sehr selten, weshalb dieses Thema in unseren Beratungen kaum eine Rolle spielte und genaue Kenntnisse nicht erforderlich waren. Das könnte sich nun ändern, denn seit dem 24.08.2017 sind unter bestimmten Voraussetzungen auch polizeiliche Ladungen sanktionsbewehrt. Diese Darstellung erläutert detailliert die bisher geltenden Regelungen und stellt dann die Motivation und den Inhalt der Neuregelung dar. Abschließend werden die Ergebnisse unserer Diskussion auf dem Monatsplenium im Juli zur erwarteten Umsetzung der Neuregelungen und möglichen Gegenstrategien dargestellt.

Inhaltsverzeichnis

I.Rechtslage vor Inkrafttreten des StPO-Reformgesetzes am 24.08.2017 (§§ 48 – 71, 161a StPO)....	1
I.1.Erscheinungspflicht.....	2
I.2.Aussagepflicht.....	4
II.Reformbedarf aus Sicht der Bundesregierung.....	6
III.Neuregelung seit dem 24.08.2017.....	7
IV.Erwartungen/Strategien.....	8

I. Rechtslage vor Inkrafttreten des StPO-Reformgesetzes am 24.08.2017 (§§ 48 – 71, 161a StPO)

Zeugen sind verpflichtet,

- vor Gericht und
- vor der Staatsanwaltschaft

auf Ladung

- zu erscheinen und
- zur Sache auszusagen.

Es handelt sich um zwei getrennte Pflichten, an deren Verletzung jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft sind. Dem folgt die nachstehende Erläuterung. Es ist also möglich, dass ein konsequent die Zusammenarbeit verweigernder Zeuge zunächst für das Nichterscheinen und anschließend nochmals für das Verweigern der Aussage bestraft wird.

Zeugen können sich eines anwaltlichen Beistands bedienen. Dieser hat ein Anwesenheitsrecht bei der Vernehmung.

Es besteht keine Pflicht für Zeugen, bei der Polizei zu erscheinen und/oder auszusagen.

I.1. Erscheinungspflicht

- setzt (nicht notwendig schriftliche/zugestellte) Ladung voraus
- die einen Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens enthält
- keine Ladungsfrist

Zeuge ist ungehorsam, d. h. erscheint trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht → Sanktionen

- vorzeitiges Weggehen steht Nichterscheinen gleich
- keine Sanktionen bei genügender Entschuldigung
- liegt vor bei
 - plötzlicher Erkrankung
 - Verkehrsunfall u. Ä.
- liegt nicht vor bei
 - absehbaren Verzögerungen (kleine S-Bahn-Störung, Parkplatzsuche)
 - Berufung auf private und berufliche Pflichten
 - Angst vor dem Angeklagten u. Ä.
- bestehendes Aussageverweigerungsrecht berechtigt nicht zum Fernbleiben

Sanktionssystem:

- zuständig für Festsetzung von Sanktionen ist die ladende Stelle, d. h. Staatsanwaltschaft oder Gericht; Ausnahme: Haft kann nur durch Gericht festgesetzt werden
- **Auferlegung der Kosten** (z. B. Mehrkosten für Verteidiger wegen eines erforderlichen weiteren Verhandlungstermins)
- **Ordnungsgeld und Ordnungshaft**
 - neben Auferlegung der Kosten
 - Rahmen des Ordnungsgelds **5 – 1.000 €** (Höhe abhängig von Einkommen, Bedeutung der Straftat und der Aussage, Grund der Verweigerung)
 - Zahlungserleichterungen (Ratenzahlung) möglich
 - bei Uneinbringlichkeit eines festgesetzten Ordnungsgeldes
 - Rahmen **1 Tag – 6 Wochen** (abhängig von der Höhe des Ordnungsgeldes)
 - kann ersatzweise zum Ordnungsgeld gleichzeitig oder nachträglich angeordnet werden
 - Ordnungsgeld/-haft können **bei wiederholter Weigerung ein weiteres Mal** festgesetzt werden

- mit demselben Rahmen, d. h. keine Anrechnung bereits gezahlter Beträge/verbüßter Tage
- Beschränkung gilt nur bei Vorliegen desselben Vernehmungsfalls, d. h. bei Erforderlichkeit einer (erneuten) Vernehmung wegen Fortschritts der Ermittlungen bzw. der Beweisaufnahme steht der volle Sanktionsrahmen wieder zur Verfügung. Es gibt hierfür keine absolute Höchstgrenze für das gesamte Verfahren wie für die sog. Beugehaft (s. u.)
- **Vorführung**, d. h. Festnahme des Zeugen durch die Polizei und gewaltsame Verbringung zur Vernehmung
 - unverzügliche Vorführung und Vernehmung
 - Festhalten **maximal bis zum Ende des folgenden Tages**

Rechtsbehelfe:

- gegen die Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden
- gegen Entscheidungen des Gerichts kann Beschwerde eingelegt werden
- beide Rechtsbehelfe nicht fristgebunden
- keine Vollzugshemmung (d. h. das Ordnungsmittel, z. B. Ordnungshaft, kann trotz Einlegung des Rechtsbehelfs durchgesetzt werden)

I.2. Aussagepflicht

- Zeuge muss vollständig und wahrheitsgemäß zur Sache aussagen
- beinhaltet auch zur die Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit nötigen Angaben, die nicht unmittelbar die Tat betreffen
- besteht nicht, wenn der Zeuge ein Aussage-/Auskunftsverweigerungsrecht hat
- Tatsachen, aus denen sich ein solches Recht ergibt, sind ggf. glaubhaft zu machen bzw. eidlich zu versichern

Aussageverweigerungsrecht für Angehörige:

- Verlobte (Verlöbnis = formloses Eheversprechen), Ehegatten/Lebenspartner (auch geschiedene), **nicht: Freund/Freundin** (ungeachtet des tatsächlichen Charakters der Beziehung)
- Verwandte in gerader Linie (Abstammungsverhältnis) sowie deren Ehegatten (Schwägerschaft)
- Verwandte in Seitenlinie bis zum 3. Grad (bis Nichte/Neffe bzw. Onkel/Tante, aber nicht mehr Cousine/Cousin)
- Schwägerschaft in Seitenlinie bis zum 2. Grad (Ehegatten von Geschwistern) (nicht: Ehegatten von Geschwistern des Ehegatten (sog. Schwippschwäger), zu diesen besteht keine Schwägerschaft)

Aussageverweigerungsrecht für Berufsgeheimnisträger, deren Berufshelfer, öffentlich Bedienstete (hier uninteressant)

Auskunftsverweigerungsrecht bei drohender eigener Verfolgung/Verfolgung von Angehörigen:

- Angehörigenkreis wie oben
- Verfolgung, d. h. Einleitung eines Verfahrens, wegen Straftat oder Ordnungswidrigkeit muss drohen
- betrifft nur einzelne Sachverhalte, deren Erhellung eine Verfolgungsgefahr begründen würde; kein umfassendes Aussageverweigerungsrecht

Zeuge ist ungehorsam, d. h. sagt trotz bestehender Aussagepflicht nicht aus → Sanktionen

- Verweigerung der Beantwortung bestimmter Fragen steht Aussageverweigerung gleich, ebenso Vortäuschung fehlender Erinnerung
- Falschaussagen u. U. strafbar nach §§ 153 ff. StGB u. a. Vorschriften

Sanktionssystem:

- Anordnung von Sanktionen durch die vernehmende Stelle (Gericht/Staatsanwaltschaft, Haft nur durch Gericht)
- **Auferlegung der Kosten** s. o.
- **Ordnungsgeld/-haft**
 - wie bei Verstoß gegen Erscheinungspflicht, aber keine wiederholte Verhängung möglich
- **Beugehaft**
 - muss nach den Umständen des Falles unerlässlich sein und darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Strafsache und der Aussage stehen
 - Erwartung, dass Zeuge tatsächlich „gebeugt“ wird, nicht erforderlich
 - kann mehrmals angeordnet werden
 - Gesamtdauer **maximal 6 Monate bezüglich derselben Tat**, d. h. desselben strafbaren Geschehens (also auch keine darüber hinausgehende Beugehaft in einem weiteren Verfahren gegen einen zweiten Angeklagten möglich)

Rechtsbehelfe s. o.

II. Reformbedarf aus Sicht der Bundesregierung

Aus der Begründung des Entwurfs des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens:

„Nach dem geltenden Verfahrensrecht hat die Polizei nur die Möglichkeit, Zeugen darauf hinzuweisen, dass sie im Weigerungsfalle auf ihre Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht hinwirken werde.

*Zeugen, die auf Ladung der Polizei nicht erscheinen oder die Aussage ohne einen gesetzlich anerkannten Grund verweigern, müssen deshalb von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vernommen werden, ohne dass es – bezogen auf die Vernehmung selbst – dafür einen sachlichen Grund gibt. **Insbesondere geht die Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft häufig nicht mit einer zentralen Bedeutung der Aussage des Zeugen einher oder betrifft durchweg schwierige Sachverhalte.** Ob die Staatsanwaltschaft tätig wird, hängt vielmehr allein vom Verhalten des Zeugen ab. Dessen Verlässlichkeit entscheidet darüber, ob die Vernehmung durch Beamte des Polizeidienstes erfolgen kann oder durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt werden muss. **Die Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft bindet überdies unnötig Ressourcen und verursacht eine zusätzliche Verzögerung, die dem Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren zuwider läuft.**“*

III. Neuregelung seit dem 24.08.2017

Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein **Auftrag der Staatsanwaltschaft** zugrunde liegt (§ 136 Absatz 3 Satz 1 StPO neue Fassung)

- Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft = praktisch die gesamte Polizei (Kriminal- ebenso wie Schutz- oder Bereitschaftspolizei)
- Form- und Fristfreiheit der Ladung s. o.
 - möglicherweise lässt sich daraus auch eine Aussagepflicht des Zeugen herleiten, wenn die Polizei ihn aufsucht
- Ladung muss Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens (s. u.) enthalten
 - Formulierung in Ladungen bislang sinngemäß: *„Wenn Sie der Ladung nicht Folge leisten, müssen wir den Vorgang der Staatsanwaltschaft übergeben.“*
 - Formulierung bei zugrunde liegendem Auftrag der Staatsanwaltschaft muss klar erkennen lassen, dass bei Nichterscheinen **unmittelbar** Sanktionen drohen
- Anforderungen an Auftrag der Staatsanwaltschaft im Einzelnen noch unklar (auf einzelne Vernehmung/ein Verfahren/eine Gruppe von Verfahren bezogen, Form der Auftragserteilung etc.)

Zeuge ist ungehorsam, d. h. er scheint trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder sagt trotz bestehender Aussagepflicht nicht aus → Sanktionen

- über Bestehen/Nichtbestehen von Aussage-/Auskunftsverweigerungsrechten entscheidet die Staatsanwaltschaft (also nicht die Ermittlungsperson), wenn Zeuge sich hierauf beruft
- Staatsanwaltschaft (also nicht die Ermittlungsperson) entscheidet über Sanktionen; Ausnahme: Haft kann nur durch Gericht festgesetzt werden

Sanktionssystem:

- **Auferlegung der Kosten** (wohl geringe Relevanz, da polizeiintern keine Kosten entstehen; vielleicht einschlägig für Kosten eines vergebens erschienenen externen Dolmetschers o. Ä.)
- **Ordnungsgeld/-haft** s. o.
- **Vorführung** s. o.
- **Beugehaft** s. o.

Rechtsbehelfe s. o.

IV. Erwartungen/Strategien

- praktische Umsetzung derzeit nicht vorherzusagen hinsichtlich
 - Häufigkeit der Ladungsaufträge der Staatsanwaltschaft
 - Häufigkeit und Art/Maß der Sanktionen bei unentschuldigtem Nichterscheinen und unberechtigter Aussageverweigerung
- In diesen Fällen ausnahmsweise über den Beratungstermin hinaus versuchen Kontakt zu den Betroffenen zu halten, um schneller Erfahrungen zu sammeln.
- Gegenstrategien teils unklar
 - in Beratungen genau prüfen, ob eine sanktionsbewehrte oder herkömmliche Ladung vorliegt
 - Nachdem wir jahrelang verbreitet haben, dass polizeiliche Ladungen folgenlos ignoriert werden können, müssen wir mit Unkenntnis der Neuregelung und Schwierigkeiten beim Verständnis der neuen (komplizierteren) Hinweise rechnen.
 - aber keine Alarmstimmung verbreiten
 - **politische Begründung der Aussageverweigerung wird wichtiger**
 - aus politischen und juristischen Gründen von Falschaussagen dringend abraten
 - wahrheitsgemäße Aussagen sind auch dann riskant, wenn der Zeuge „wirklich nichts sagen kann“
 - unklar, an welcher Stelle Boykott bereits ansetzen soll
 - Nichterscheinen auf Ladung
 - politisch vorzugswürdig, jedwede Kooperation zu verweigern
 - Risiko: Überrumpelung durch Vorführung?
 - diese wird sicher nicht in allen Fällen durchgeführt
 - Aussageverweigerung bei Vernehmung
 - juristisch vorzugswürdig, da (wiederholbare) Sanktionen für Nichterscheinen vermieden werden
 - Risiko: Erscheinen auf Polizeiwache setzt Zeugen der Gefahr aus, von der Polizei unter Druck gesetzt zu werden und dann gegebenenfalls doch Aussagen zu machen
 - unklar, ob/inwiefern die verstärkte Hinzuziehung von Anwälten sinnvoll ist

- bei möglichem Streit um Bestehen/Nichtbestehen von Aussage-/Auskunftsverweigerungsrecht kann anwaltliche Präsenz nützen
- insbesondere bei verschleierte Beschuldigtenvernehmungen (Ermittler hegen bereits Anfangsverdacht gegen den Zeugen, laden ihn aber nicht als Beschuldigten, damit er sich nicht auf das ihm in diesem Fall zustehende umfassende Aussageverweigerungsrecht berufen kann)
- andererseits können die angeordneten Sanktionen auch im Nachhinein angefochten werden, wenn die Staatsanwaltschaft zu Unrecht das Bestehen eines Aussage-/Auskunftsverweigerungsrechts verneint hat
- bei bestehender Aussagepflicht kaum Handlungsmöglichkeiten für Zeugenbeistand
- Kosten 428 € (Pflichtverteidigersatz)